



Was geben die Bauregellisten vor?

Gemäß Bauregelliste A, Teil 1, Anlage 6.3, dürfen bei Holztüren, Türen mit Holzwerkstoffen und Kunststoffen - ohne Nachweis des U_D -Werts = 2,9 W/(m²K) angenommen werden.

Bei Türen aus Metallrahmen dürfen diese den erweiterten U_D -Wert = 4,0 W/(m²K) erreichen.

Weiterhin gelten bei der Bauregelliste unter A, Teil 1, Anlage 6.3 die Anforderungen bezüglich der Luftdichtheit gemäß DIN 4108-2, Stand Juli 2003 (Tabelle 2) als erfüllt, wenn die Türe mit einer umlaufenden, funktionierenden und Alterung beständigen, weichen und leicht auswechselbaren Dichtung versehen ist.

Häufige Schäden-Merkmale:

1. Umlaufende Dichtung:
Hauptsächlich treten Reklamationen und anschließende Mängelrügen der Sachverständigen über die Dichtungsgummis auf. Das heißt, der Handwerker versäumt es meistens, dass die Norm eine umlaufende Gummidichtung vorschreibt. Das heißt, wenn die Dichtung im Schwellenbereich unterbrochen wird und die Schwelle dann lediglich mit einer unterbrochenen Dichtung ausgestattet ist, kann der „Stand der Technik“ nicht erreicht werden.
2. Undurchlässige Dichtungen:
Ebenfalls gilt, dass diese Dichtungen, an den Ecken verklebt oder verschweißt werden müssen. Demzufolge so verarbeitet sein müssen, dass die Dichtungen rundum eine geschlossene Schließung sicherstellen.
3. Weiche Dichtungen:
Immer wieder findet der Sachverständige Fensterdichtungen in Haustüren. Diese sind in Haustüren nicht wirksam, da sie zu starr sind. Haustürendichtungen sind außerdem wesentlich weicher als die der Fenster, sodass gerade die Schließung der Haustüre sichergestellt werden kann.

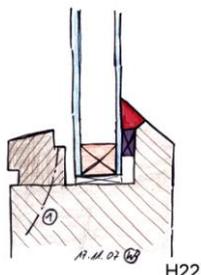
Merkmale der Gebrauchstauglichkeit von Haustüren:

Leistungseigenschaft	Regelwerk, Mindestanforderung
Widerstand gegen Windlasten:	Klassifizierung nach <i>DIN 12210 (9)</i> , erf. Klasse größer B (entspricht L/200 s. a. TRLV)
Schlagregendichtheit	Klassifizierung nach <i>DIN EN 12208 (10)</i> , erf. Klasse größer 3A
Abmessungen (Breite x Höhe):	Erf. Breite kann aus der Landesbauverordnung und der <i>DIN 18065</i> abgeleitet werden. Z.B. BayBO Art. 36 „...Der Ausgang muss mindestens so breit sein, wie die zugehörige Treppe und darf nicht eingeeengt werden...“, d. h. in Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohnungen lichte Durchgangsbreite von mindestens 80 cm (s. a. <i>DIN 18065</i> für Gebäudetreppe.)
Bedienungskräfte:	Klassifizierung nach <i>DIN EN 12217 (11)</i> , erf. Klasse größer 3 für Verriegelungsmoment kleiner 1,5 Nm (Betätigung mit Fingern muss möglich sein).
Mechanische Beanspruchung / Dauerfunktion:	Klassifizierung nach <i>DIN EN 1240 (13)</i> , erf. Klasse größer 5 entspricht 100 000 Öffnungszyklen (s.a. <i>RAL GZ 695</i>)
Einbruchshemmung:	Klassifizierung nach <i>DIN V ENV 1627 (14)</i> erf. Klasse größer WK 2

Skizze H22:

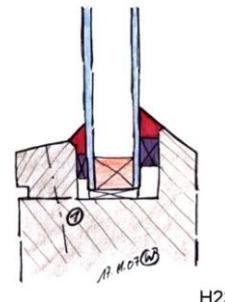
Sehr häufig muss der Sachverständige bei Fenstern und Haustüren die Verstabung von Scheiben bemängeln. Glasleisten dürfen nach dieser Vorgabe von WK2 nicht mehr verstiftet sein, sondern müssen verschraubt eingesetzt werden.

1. Der verdeckt geschossene Nagel fällt durch die WK2-Verordnung.



Skizze H23:

Die Glasleisten müssen verschraubt werden, um der WK2-Verordnung gerecht zu werden.



Skizze H24:

Österreichische Hersteller setzen ihre Glashalteleisten bereits mit Profilen ein. Eine Errungenschaft, die im „Modernen Bauen“ enorme Vorteile bringt.

